

RATGEBER

AHV-Beiträge der nichterwerbstätigen Personen

Muss ich mich, wenn ich mehr als 20 Jahre alt bin, aber als Studentin oder Student noch keinem Erwerb nachgehe, für einen freiwilligen AHV-Beitrag anmelden? Was muss ich tun, um keine Beitragsjahre zu verlieren, wenn ich als Studentin oder Student über 20 Jahre alt bin, im Ausland studiere und vielleicht erst mit 26 Jahren in das Erwerbsleben einsteigen kann?



WALTER KAUFMANN
RECHTSDIENST, AHV,
IV, FAK

Personen, die nichterwerbstätig sind, aber ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, sind bei der liechtensteinischen AHV versichert. Der zivilrechtliche Wohnsitz hängt da-

von ab, wo jemand den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Studentinnen und Studenten haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz normalerweise nicht am Studienort, sondern eben in ihrem Herkunftsland.

Die Beitragspflicht beginnt für nichterwerbstätige Personen ab dem 1. Januar, der der Vollendung des 20. Altersjahres folgt: der Jahrgang 1975 wird im Jahr 1996 beitragspflichtig (Jahrgang + 21), der Jahrgang 1976 wird im Jahr 1997 beitragspflichtig (Jahrgang + 21), der Jahrgang 1977 wird im Jahr 1998 beitragspflichtig (Jahrgang + 21) usw.

Nichterwerbstätige Studentinnen und Studenten entrichten den Mindestbeitrag (derzeit 113.30 Franken pro Jahr; ab 1999 wird der Mindestbeitrag auf das Dreifache erhöht). Es handelt sich hierbei um einen obligatorischen Beitrag, nicht um einen freiwilligen Beitrag.

Wichtig ist, dass auch nichterwerbstätige Studentinnen und Studenten, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, jedes Jahr eine Steuererklärung bei der Gemeinde-steuerverwaltung abgeben, selbst wenn sie keine Steuern bezahlen müssen. Die AHV kann dann bei der Gemeinde-steuerverwaltung feststellen, dass die betreffende Studentin oder der betreffende Student noch als nichter-

werbstätige Person AHV-Beiträge zu entrichten hat. Die AHV-Verwaltung fordert die betreffende Person automatisch zur Beitragsentrichtung auf. Das erfolgt meistens zwei Jahre im nachhinein (die Steuererklärung für das Kalenderjahr 1997 wird ja erst Ende 1998 rechtskräftig, die AHV-Rechnung für 1997 erfolgt also erst im Jahr 1999).

Das gilt auch bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Personen und bei nichterwerbstätigen Ehegatten von Rentnerinnen oder Rentnern («Hausfrauen» oder «Hausmänner»); auch sie müssen ab 1997 den Mindestbeitrag entrichten (wenn sie nicht selbst schon im Rentenalter sind). Sie werden von der AHV ab 1999 automatisch rückwirkend für 1997 zur Beitragsentrichtung aufgefordert. Erst wenn bei nichterwerbstätigen Personen über zwei Jahre lang von der AHV keine Beitragsaufforderung kommt, müssen sie sich mit der AHV in Verbindung setzen. Geschuldete Beiträge können für die letzten fünf Jahre nachbezahlt werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 5, Vaduz (Tel. 231 12 52). Hier stehen auch Merkblätter über die Leistungen der AHV, die Leistungen der IV, die Rentenberechnung und die Beitragspflicht zur Verfügung.